



Umweltinspektionsbericht

Regelüberwachung gemäß

Paragraph 52a Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Daten Betreiber	
Betreiber:	BHKW Flohr GmbH
Betriebsname (wenn abweichend):	
Betriebsanschrift (Standort):	Rasselsteiner Str. 101, 56564 Neuwied
IED-Nr. und Anlagentätigkeit:	5.2.b – Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.
Zuordnung:	4. Verordnung zum BImSchG, Nr. 8.1.1.1
Anlagenbezeichnung:	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag, hier Biomasseheizkraftwerk

Daten Behörde	
Zuständige Behörde:	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postanschrift:	Stresemannstraße 3-5, 56568 Koblenz

Vor-Ort-Besichtigung	
Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung:	25.04.2024



Datum Bericht:	21.06.2024
----------------	------------

Prüfung	
Luft/Lärm:	Anlagenidentität, Anlagenkonformität, Abgasreinigung und Abgasableitung, Abgastechnisch bedeutsame Anlagenteile, Lärmrelevante Anlagenteile, Messberichte/Aufzeichnungen, sichere Umschließung
Abfall:	Anlagenidentität, Abfallströme, Registerprüfung,
Abwasser:	Anlagenidentität Emissionsquellen, Betriebliche Anforderungen, Messeinrichtungen und Störungen,
Boden/Grundwasser:	Anlagenidentität AwSV-Anlage Prüfung durch Sachverständige Betriebs- und Verhaltensvorschriften, Löschwasserrückhaltung, visueller Eindruck, sichtbare Mängel,
Sonstiges:	nicht geprüft
Prüfumfang:	Gesamtanlage

Beteiligte Behörden:	Untere Wasserbehörde: ja SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH: ja Sonstige:
----------------------	--



Beteiligte Sachverständige:	Sachverständige nach Paragraph 2 Absatz 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: nein Messstelle nach Paragraph 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz: nein Sonstige:
-----------------------------	--

Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Schlussfolgerungen

Keine relevanten Feststellungen: keine Verstöße oder allenfalls geringe festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die nach überschläglicher Bewertung nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, keine Maßnahmen erforderlich: **nein**.

Relevante Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **ja, fehlerhafte Registerführung**

Keine Maßnahmen erforderlich, da Mängel zwischenzeitlich beseitigt

Schwerwiegende Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.